

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferungsbedingungen der Elbtal-Getränke GmbH, Müglitztalstraße 76, 01809 Mühlbach

## 1. Zustandekommen der Geschäftsbeziehung

Die Angebote der Elbtal sind freibleibend. Vereinbarungen sind verbindlich, wenn sie von der Elbtal schriftlich bestätigt werden. Das gilt nicht für einzelne Bestellungen und Lieferungen innerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen.

## 2. Betriebsstörungen

Von der Elbtal nicht zu vertretende Betriebsstörungen (höhere Gewalt, Streik u. a.) entbinden von jeder Lieferungs- und Schadenersatzpflicht.

## 3. Eigentumsvorbehalt

Die Elbtal behält sich ausdrücklich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Begleichung aller ihr gegenüber dem Abnehmer zustehenden Forderungen vor. Der Abnehmer ist berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Ware zu verfügen.

Alle Ansprüche, die sich aus dieser Verfügung ergeben, gelten im Augenblick des Entstehens einschließlich aller Sicherungsrechte als an die Elbtal abgetreten. Die Elbtal verpflichtet sich, die ihr nach diesen Bestimmungen zur Sicherung abgetretenen Forderungen insoweit nach ihrer Auswahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 25% übersteigt. Der Abnehmer ist, sofern nicht anders vereinbart, zur Einziehung dieser Forderung widerruflich ermächtigt. Eine Verpfändung und Sicherungsübergang der Ware und der Außenstände ist nicht statthaft.

Der Abnehmer oder dessen Kunde haben im Fall einer Inanspruchnahme der Ware oder der Außenstände durch Dritte der Elbtal unverzüglich Mitteilung zu machen und alle zur Freigabe notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

## 4. Dem Abnehmer ist bekannt, dass alle ihm gelieferten Getränke frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt gelagert oder befördert werden müssen. Biere und Süßgetränke sind zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt. Der Abnehmer sorgt für einen schnellen Umschlag.

### 4.1 Dem Abnehmer ist bekannt, dass alle Warenlieferungen, wenn nicht anders vereinbart, bis zur ersten verschlossenen Tür erfolgen. Mit der Ablieferung hinter der ersten verschließbaren Tür geht die Gefahr des zufälligen Unterganges der Ware auf den Kunden über. Mithin erfolgen Transportdienstleistungen hinter der ersten Tür auf Risiko des Käufers und bedürfen zudem der vorherigen Absprache zwischen dem Käufer und unserem Hause.

### 4.2 Mindestbestellmengen

Bitte beachten Sie, dass auf Grund ständig steigender Logistikkosten unsere Mindestbestellmengen im Handel 30 Kästen und in der Gastronomie 15 Einheiten sind.

### 4.3 Kommissionsware

Für nicht verkaufte Ware berechnen wir eine Kommissionier- und Transportpauschale. Diese sind bitte bei dem jeweiligen Außen- dienst zu erfragen.

### 4.4 Auftragsannahme

Eingehende Bestellungen werden im Rahmen unserer üblichen Geschäftszeiten, Montag – Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr erledigt. Bitte beachten Sie dabei, dass die Bestellungen aus logistischen Gründen bis 14.00 Uhr am Vortag der Lieferung vorliegen müssen, ansonsten erfolgt die Lieferung der bestellten Waren erst am übernächsten Tag (z.B. Bestellung Donnerstag Nacht; erfolgt Lieferung erst am darauffolgenden Montag). Erfolgt die Lieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, werden zusätzliche Kosten berechnet.

## 5. Ersatzansprüche des Abnehmers

Beanstandungen & Reklamationen sind unverzüglich an die Elbtal Getränke zu richten. Zu Recht beanstandete Füllungen werden nach Rückgabe, Prüfung und Gutschrifterstellung des jeweiligen Herstellers und dessen Auszahlung der Gutschrift, durch die Elbtal Getränke ersetzt

## 6. Zahlung

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt Barzahlung bei Lieferung. Bei Überschreitung von vereinbarten Zahlungsfristen entstehen Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank die zu Lasten des Abnehmers gehen. Die Elbtal behält sich vor, aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verschlechterung der Kredit- bzw. Zahlungsfähigkeit des Abnehmers, ein eingegebenes Zahlungsziel zu kürzen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder die Lieferungen einzustellen. Die Angestellten der Elbtal sind zur Entge-

nahme von Bezahlungen nur berechtigt, wenn sie mit schriftlicher Vollmacht ausgestattet sind.

## 7. Leergut

Der Abnehmer ist verpflichtet, das Leergut unverzüglich, spätestens drei Monate nach Auslieferung an die Elbtal zurückzugeben. Leergut, das nicht von der Elbtal geliefert wurde, wird nicht zurückgenommen. Jede Leergutrückgabe bzw. Rücknahme erfolgt vorbehaltlich der Abrechnung durch die Elbtal. Dabei ist für die Feststellung von Art und Zahl des zurückgegebenen Leergutes und für dessen Gutschrift die Zählung durch die Elbtal maßgebend. Erfolgt gegenüber dem von der Elbtal schriftlich aufgegebenen Leergutstand innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch durch den Abnehmer, so gilt der mitgeteilte Leergut- und Pfandgeldsaldo als anerkannt.

### 7.1. Leergut Co2

Der Käufer von Kohlensäure, Misch- und Brenngas ist verpflichtet, die Gasflaschen nach Entleerung unverzüglich zurückzugeben. Nach 60 Tagen ab Lieferdatum wird eine Miete von 0,10€ pro Flasche & Tag berechnet. Werden die Gasflaschen nach Ablauf von 24 Monaten oder nach Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht zurückgegeben, so wird der Wiederbeschaffungspreis berechnet.

## 8. Sicherung des Leergutes

Zur Sicherung des Leergutes und des Anspruches auf Rückgabe erhebt die Elbtal ein Barpfand. Die verschiedenen Pfandsätze sind dem Abnehmer bekannt. Ansprüche gegen die Elbtal auf Rückerstattung des hinterlegten Barpfandes können nicht abgetreten werden. Der Abnehmer ist verpflichtet, auf die Erhaltung des Leergutes alle erforderliche Sorgfalt zu verwenden.

Alle Ansprüche des Abnehmers, die sich aus der Überlassung des Leergutes oder in sonstiger Weise einem Dritten gegenüber ergeben, gelten im Augenblick des Entstehens einschließlich aller Sicherungsrechte der Elbtal gegenüber als abgetreten.

Der Abnehmer hat im Falle einer Inanspruchnahme des Leergutes durch einen Dritten bei sich oder seinem Kunden der Elbtal unverzüglich Mitteilung zu machen und alle zur Freigabe notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Anspruch der Elbtal auf Rückgabe des von ihr zur Verfügung gestellten Leergutes und sich daraus ergebender sonstiger Ansprüche verjährt, unabhängig von der für die Warenforderung geltende Verjährungsfrist, in 30 Jahren. Leergutrückgaben werden jeweils auf die ältesten Leergutrückstände an gerechnet. Für nicht zurückgegebenes Leergut kann die Elbtal den zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Wiederbeschaffungspreis fabrikneuen Leergutes (Tagesneuwert) verlangen. Anstelle des gültigen Wiederbeschaffungspreises kann die Elbtal die Lieferung gleichwertigen Leergutes fordern.

## 9. Beendigung der Geschäftsbeziehung

Bei Aufgabe, Liquidierung, Übergabe, Verpachtung oder Verkauf eines Geschäftes ist der Abnehmer verpflichtet, dies der Elbtal unverzüglich mitzuteilen. Die Elbtal ist berechtigt, in einem solchen Falle die Geschäftsbeziehung aufzulösen. Alle Ansprüche des Abnehmers gegenüber seinem Kunden zur Sicherung und zur Rückführung des Voll- und Leergutes gelten in diesem Fall als abgetreten. Der Abnehmer ist zur Rückgabe des Leergutes bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen auch ohne besondere Aufforderung verpflichtet. Für Rückgabe und Gutschrift des Leergutes bei Auflösung der Geschäftsbeziehungen gilt die Bestimmung der Ziffer 8 entsprechend.

## 10. Erfüllungsort

für Lieferungen, Rückgabe des Leergutes und alle sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Verpflichtungen ist der Geschäftssitz der Elbtal.

## 11. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt nach Wahl der Elbtal das für diese oder das für den Abnehmer örtlich zuständige Amtsgericht. Die Elbtal ist ferner berechtigt, bei dem von ihr bestimmten Amtsgericht Ansprüche geltend zu machen, deren Streitwert an sich die Zuständigkeit eines Landgerichts begründen würde.

## 12. Unwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferungsbedingungen unwirksam, so berührt dies nicht den übrigen Vertrag.